

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 1. Februar 2018	Nr. 18
------	------------------------------	--------

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bremischen Reisekostengesetz (BremRKGVwV)

Vom 9. Januar 2018

Aufgrund des § 16 des Bremischen Reisekostengesetzes vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 48 — 2042-c-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 336) geändert worden ist, erlässt die Senatorin für Finanzen folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1 Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bremischen Reisekostengesetz (BremRKGVwV)

1. In Ziffer 2.2.6 wird das Wort „Präsident“ durch das Wort „Präsident/-in“ ersetzt.
2. Ziffer 4.2.1 wird wie folgt gefasst:

„Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei der Reisevorbereitung, soweit möglich, besondere Ermäßigungen (z. B. Rabatte, Sparpreise) zu nutzen. Daher ist bei der Erstattung der entstandenen Kosten regelmäßig für die Hinfahrt der jeweilige Sparpreis und für die Rückfahrt im Bedarfsfall auch der jeweilige Normalpreis der Bahnfahrt 2. Klasse abzüglich des der Freien Hansestadt Bremen gewährten Großkundenrabatts als notwendig anzuerkennen, soweit Dienstreisende den Rabatt nutzen konnten. Die Fahrkarten sind unter Angabe der Kundennummer der Deutschen Bahn zu buchen.“

3. In Ziffer 4.2.2 Satz 1 wird nach dem Wort „BahnCard“ das Wort „Business“ eingefügt.
4. In Ziffer 4.2.4 Satz 1 werden nach dem Wort „nutzen“ ein Komma und die Wörter „sowie nur einen Anspruch auf anteilige Fahrkostenerstattung, wenn sie privat oder dienstlich zur Verfügung stehende Fahrpreisermäßigungen (z. B. Großkundenrabatt, vorhandene BahnCard) nicht verwenden“ eingefügt.
5. Ziffer 7.1.3 wird wie folgt gefasst:

„Übernachungskosten über dem Pauschalbetrag (Ziffer 7.1.1) sind als notwendig anzusehen, wenn deren Anerkennung vor Antritt der Dienstreise, in der Regel mit der Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise (Ziffer 2.2.4) erfolgt ist. Eine nachträgliche Anerkennung ist ausnahmsweise zulässig, wenn sie vor Antritt der Dienstreise nicht eingeholt werden konnte. Übernachtungskosten sind im Regel-

fall auch dann ohne Begründung als notwendig anzuerkennen, wenn ein Betrag von 70 Euro pro Person und Nacht nicht überschritten wird. Gleiches gilt, wenn ein verfügbares Zimmer im Gästehaus der Landesvertretung in Berlin gebucht wird. Übersteigen die Übernachtungskosten den oben genannten Betrag von 70 Euro, soll die Notwendigkeit der Überschreitung bereits bei der Antragstellung begründet und bei der Genehmigung der Dienstreise bestätigt werden. Dies gilt auch, wenn bei einem Aufenthalt in Berlin die Übernachtungsmöglichkeiten im Gästehaus in der Landesvertretung nicht genutzt werden. In den Übernachtungskosten enthaltene Anteile für Verpflegung (z.B. Frühstück) bleiben unberücksichtigt. Sie sind zur Ermittlung der reinen Übernachtungskosten mit den in Ziffer 6.2.1 Satz 2 genannten Beträgen anzusetzen. Für die Suche nach preisgünstigen Hotels kann den Dienstreisenden von der zuständigen Reisekostenstelle ein Hotelverzeichnis und ein dienstliches Online-Buchungssystem zur Verfügung gestellt werden.“

6. Ziffer 7.1.4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Übernachungskosten, die die Kosten der Verpflegung einschließen, werden unter Beachtung des § 6 Absatz 2 erstattet, wenn eine Arbeitgeberveranlassung im steuerrechtlichen Sinn vorliegt.“

b) Satz 2 wird gestrichen.

7. Ziffer 10.1.2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Gleiches gilt für die Kosten der Betreuung eines Kindes einer dienstreisenden Mutter, sofern die Dienstreisende das Kind mitnehmen muss, um es in dieser Zeit zu stillen.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Verwaltungsvorschrift tritt am 2. Februar 2018 in Kraft.

Bremen, den 9. Januar 2018

Die Senatorin für Finanzen